

Zweiter Bericht der Spezko Polizeireglement

1. Auftrag

An der ER-Sitzung vom 25.9.2006 wurde das von der Spezialkommission revidierte Polizeireglement nach der ersten Lesung zur Überarbeitung zurück an die Spezialkommission überwiesen. Die Kommission (Rahel Bänziger Keel, Präsidium, Fredy Gerber, Vizepräsidium, Urs Kunz, Gaida Löhr Vanoncini, Michael Martig, Markus Metz und Pascal Treuthardt) hat die vom ER in der ersten Lesung angenommenen Vorschriften, vor allem über die Störung durch Lichtquellen und die Leinen- und Maulkorbpflicht für potentiell gefährliche Hunde dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt und im Lichte der erhaltenen Kommentare die gewünschten Änderungen diskutiert und vorgenommen.

2. Antwort des Kantons (Vorprüfung des Reglements)

Dem Kanton wurde das überarbeitete Polizeireglement (jene Version die im ER am 25.9.2006 vorlag) zur Vorprüfung zugesandt und er hat dazu Stellung genommen. Im Grundsatz wurde dieses Reglement gutgeheissen.

Es wird vom Kanton empfohlen, Wiederholungen von „höherrangigem“ Recht zu unterlassen, da die Rechtssicherheit beeinträchtigt sei. Er schlägt vor, stattdessen Merkblätter herauszugeben, die verschiedene Punkte rechtlich und sachlich besser erläutern.

3. Änderungen und Erklärungen

3.1 Störende Lichtemissionen (§ 5)

In der ER-Sitzung vom 25.9.2006 wurde beschlossen, die „Licht-Nachtruhe“ von 24 bis 6 Uhr festzusetzen und den Paragraphen zur Umformulierung an die Kommission zurückzuweisen.

Vom Kanton wurde empfohlen, das Gleichbehandlungsprinzip bei den erwähnten Beleuchtungseinrichtungen genau zu beachten.

Die Kommission hat sich aufgrund der erwähnten Vorgaben darauf geeinigt, dass alle Lichtquellen, die nicht der Sicherheit dienen, von Mitternacht bis 6 Uhr früh auszuschalten sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Schaufenster, Weihnachtsbeleuchtungen und länger geöffnete Betriebe.

3.2 Abfallproblem (§ 11)

Gemäss der Antwort des Kantons ist das Deponieren von Kleinabfall bereits im kantonalen Umweltschutzgesetz geregelt. Dieser Paragraph kann vom Kanton nicht genehmigt werden und musste deshalb im Polizeireglement gestrichen werden.

Das Abfallreglement muss aber abgeändert werden, damit darin die Maximalbusse von CHF 5000.— analog zur Anwendung kommt.

Mit dem § 30 des Polizeireglements wird das Abfallreglement entsprechend angepasst.

In diesem konkreten Fall wäre unter Umständen ein Merkblatt angebracht, welches der Binninger Bevölkerung erläutert, dass das Wegwerfen von Kleinabfall unter Busse verboten ist.

3.3 Fahrende (§ 17)

An der ER-Sitzung vom 25.9.2006 wurde dieser Paragraph abgelehnt. Die Kommission hat aber die Diskussion darüber wieder aufgenommen, da mit der Streichung das Problem nicht gelöst wurde.

Es wurde festgehalten, dass der Stand- oder Durchgangsort für Fahrende nicht zwingend auf Binninger Gemeindegebiet zu liegen hat. Der Gemeinderat wird gebeten, mit anderen Gemeinden einen Stand- oder Durchgangsort zu suchen.

Es ist nur dann möglich wildes Campieren von Fahrenden auf öffentlichem Grund zu verhindern, wenn ihnen dafür ein bestimmter Ort zugewiesen werden kann.

Die Kommission legt deshalb die Vorschrift dem ER noch einmal zur Diskussion vor.

3.4 Leinen- und Maulkorbpflicht für potentiell gefährliche Hunde (ehemals § 10)

Im ER wurde die Leinen- und Maulkorbpflicht für potentiell gefährliche Hunde grundsätzlich gutgeheissen. Es wurde jedoch gefordert, die Leinen- und Maulkorbpflicht nicht im Polizeireglement zu belassen, sondern ins Hundereglement aufzunehmen. Dies wurde auch vom Kanton empfohlen.

Mit dem § 30 des Polizeireglements wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

4. Anträge an den ER

4.1. Dem revidierten Polizeireglement wird zugestimmt.

4.2 Das Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.

5. Vorschläge an den GR

Der Gemeinderat soll mit umliegenden Gemeinden abklären, wo Fahrenden ein Standplatz zugeordnet werden kann.

Binningen, 14.11.2006

sig. Dr. Rahel Bänziger Keel, Präsidentin der Spezko Polizeireglement